



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/066	
- öffentlich -	Datum: 28.08.2019	
FB 1 Zentrale Dienste	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina	
	Bearbeiter/in: Fiedler, Nina	
Datenschutzrechtliche Stellung von Mandatsträgern		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.09.2019	Hauptausschuss	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Ausgangslage:

Im ersten Quartal 2019 wurde die Frage an den Datenschutzbeauftragten herangetragen, welche datenschutzrechtliche Stellung Mandatsträger in ihrer Amtsausübung einnehmen. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit sie in die private Haftung für den Fall von Datenschutzverletzungen genommen werden können. Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht mit einer öffentlichen Stelle gleichzusetzen sind.

Herr Gundermann vom ULD traf am 22.02.2019 per E-Mail die Annahme, dass die Mandatsträger als öffentliche Stelle, gem. § 2 Abs. 1 LDSG durch die Anwendung öffentlich-rechtlicher Normen (GO und KO) gesehen werden können.

In dem offiziell übersandten Schreiben des ULD vom 05.06.2019 geht Herr Dr. Polenz nun aber davon aus, dass kommunale Mandatsträger als nicht-öffentliche Stellen anzusehen sind. Diese Herleitung ist seitens der Aufsichtsbehörde eine vorläufige Einschätzung und gründet auf keinerlei Rechtsprechung im Sinne des Datenschutzrechts.

Somit können im Bereich der Haftung und Sanktionen (Kapitel VIII DSGVO) Geldbußen nicht mehr ausgeschlossen werden. Sie können je nach den Umständen des Einzelfalls und der Berücksichtigung der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit, etc. (Artikel 83 DSGVO) verhängt werden.

Risikoeinschätzung:

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Bußgeldverfahrens seitens der Aufsichtsbehörde gegen eine Fraktion oder eines Mandatsträgers ist als äußerst gering einzustufen. Ob eine Mandatsträgerin bzw. ein Mandatsträger überhaupt

(außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) haftbar gemacht werden kann, konnte auch noch nicht abschließend geklärt werden.

Der Grad der Verantwortung des Verantwortlichen (Fraktion/Mandatsträger) und damit auch die Verhängung einer Geldbuße davon abhängig, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen (gem. Art. 25 und 32 DSGVO) getroffen worden sind.

Lösungsansatz/Empfehlung:

Ob eine gesonderte Absicherung des Risikos mittels einer Versicherung gegen Cyber-Kriminalität und Datenschutzvorfälle sinnvoll ist, wird zurzeit noch geklärt.

Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen zu aktuellen Datenschutz- und Datensicherheitsthemen, sowie den rechtssicheren Umgang mit personenbezogenen Daten sind zu empfehlen.

Micha Mark Knierim

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Antwortschreiben ULD Mandatsträger



Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Herrn Micha Mark Knierim
Datenschutzbeauftragter
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Ellermann
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD2-26.02/19.021
Kiel, 05.06.2019

Datenschutzrechtliche Einordnung von kommunalen Mandatsträgern

Ihre E-Mail vom 11.03.2019

Sehr geehrter Herr Knierim,

auf Ihre obige Anfrage komme ich zurück.

Demnach nehmen Sie Bezug auf eine E-Mail vom 22.02.2019 von Herrn Gundermann aus unserem Hause und bitten um eine Einschätzung dazu, inwieweit kommunale Mandatsträger als öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 LDSG angesehen werden können. Herr Gundermann verwies auf die Anwendung öffentlich-rechtlicher Normen (GO und KrO) für kommunale Mandatsträger, was für deren Einordnung als öffentliche Stellen sprechen könnte.

Zur Thematik liegt auch uns weder eine Positionierung des Gesetzgebers, noch einschlägige Rechtsprechung vor. Vor diesem Hintergrund können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine **vorläufige Einschätzung** abgeben. Im Einzelnen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 LDSG sind öffentliche Stellen Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungsgesetz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung. **Kommunale Mandatsträger dürften jedoch nicht als „Behörde“ i.S.v. § 3 Abs. 2 LVwG gelten**, da keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit entfaltet wird (etwa Erlass von Verwaltungsakten, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge). Auch eine Einordnung der kommunalen Mandatsträger als „sonstigen Behörden“ (§§ 12 f. LVwG) erscheint nicht sachgerecht. Insbesondere stehen kommunale Mandatsträger **nicht in einem Beleihungsverhältnis** (§§ 13, 24 LVwG).

In der Rechtsprechung wurde losgelöst von einer datenschutzrechtlichen Bewertung im Bereich des Strafrechts entschieden, dass kommunale Mandatsträger grundsätzlich **keine Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind**. Die Mandatsträger sind **nicht in eine Behördenstruktur eingegliedert**, wie dies etwa für Beschäftigte einer öffentlichen Stelle angenommen werden kann (BGH, Urt. v. 09.05.2006, Az.: 5 StR 453/05). Kommunale Mandatsträger nehmen bei der Tätigkeit in den Volksvertretungen der Gemeinden ihre öffentlichen Aufgaben nicht im

Rahmen eines Dienst- oder Auftragsverhältnisses, sondern in freier Ausübung ihres durch Wahl erworbenen Mandats wahr. Diese Rechtsprechung ist für die vorliegende Fragestellung nicht übertragbar, zeigt jedoch, dass kommunale Mandatsträger nicht dazu bestellt sind, öffentliche Aufgaben bei einer Behörde oder sonstigen Stelle oder in deren Auftrag wahrzunehmen.

Nach § 32a Abs. 1 Satz 1 GO können sich Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen. Fraktionen werden überwiegend als bürgerlich-rechtliche Zusammenschlüsse in Form des nicht rechtsfähigen Vereins angesehen (OLG Schleswig, Urt. v. 03.05.1995, Az.: 15 U 16/94, Dehn, in: Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, PdK SH B-1, § 32a, Rz. 9). Für kommunale Fraktionen wird daher eine Qualifizierung als nichtöffentliche Stellen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BDSG) in Betracht kommen. Kommunale Mandatsträger, die für ihre Fraktionen tätig sind, werden dann nicht als Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) qualifiziert, sondern vielmehr die jeweilige Fraktion. Eine Stellung als Verantwortliche (nichtöffentliche Stelle als natürliche Person) kommt ggf. für fraktionslose Mandatsträger in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Sven Polenz